

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld**

Vom 17. Dezember 2015

### Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung .....	2
2.1 Anpassung an die geänderten Regelungen zum Entstehen und Fortbestand des Krankengeldanspruchs in § 46 SGB V (Nahtlosigkeit).....	2
2.2 Anpassung an die geänderter Vordruckmuster 1 und 17.....	3
2.3 Anpassung der Dauer einer möglichen Rückdatierung .....	4
3. Würdigung der Stellungnahmen .....	4
4. Bürokratiekostenermittlung.....	4
5. Verfahrensablauf .....	5
6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens.....	6
6.1 Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens .....	6
6.2 Eingegangene Stellungnahme .....	6
6.3 Auswertung der schriftlichen Stellungnahme.....	7
6.4 Mündliche Stellungnahmen .....	8

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16. Juli 2015 wurde in § 46 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld und in § 46 Satz 2 (neu) SGB V dessen Fortbestehen aufgrund der Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit neu geregelt. Mit der vorliegenden Beschlussfassung werden die Gesetzesänderungen umgesetzt und Vorgaben für Vordruckmuster verändert und ergänzt.

Ferner wird die Möglichkeit der Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt von zwei Tagen auf drei Tage erweitert.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

### 2.1 Anpassung an die geänderten Regelungen zum Entstehen und Fortbestand des Krankengeldanspruchs in § 46 SGB V (Nahtlosigkeit)

Mit dem „Mit Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG)“ vom 16.07.2015 wurde in § 46 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld dahingehend angepasst, dass der Anspruch nunmehr bereits ab dem Tag der ärztlichen Feststellung entsteht. Nach der bisherigen Rechtslage (mit Ausnahme der Fälle einer Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach §§ 23 Absatz 4, 24, 40 Absatz 2 und 41 SGB V) entstand der Anspruch erst von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgte. Dieser bisher sogenannte Karenztag wurde nunmehr gestrichen.

Gleichzeitig wurde in § 46 Satz 2 SGB V gesetzlich neu geregelt, dass der Anspruch auf Krankengeld zukünftig auch dann bestehen bleibt, wenn das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit am nächsten Werktag nach dem Ende der bisher festgestellten Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass der Samstag in diesem Sinne kein Werktag ist.

Die auf Unkenntnis der Rechtslage zurückzuführende Unsicherheiten und das dadurch bedingte Fehlverhalten auf Seiten der Versicherten im Zusammenhang mit dem lückenlosen Nachweis einer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit sollen durch die gesetzlichen Änderungen möglichst vermieden werden. Nach bisheriger Rechtslage mussten die Versicherten die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit spätestens am Tag des Ablaufs der bisher attestierten Arbeitsunfähigkeit erneut ärztlich feststellen lassen, um einen nahtlosen Nachweis sicherzustellen. Diese Obliegenheit der Versicherten ist höchstrichterlich in bestätigt worden (Urteile des BSG vom 16. Dezember 2014, Az. B 1 KR 19/14 R, B 1 KR 25/14 R). Wurde die Arbeitsunfähigkeit erst verspätet festgestellt, führte dies in bestimmten Fallgestaltungen zu weitreichenden versicherungs- und leistungsrechtlichen Konsequenzen bis hin zum Verlust des Anspruchs auf Krankengeld.

Die gesetzlichen Änderungen konkretisieren die Anforderungen an den rechtzeitigen Nachweis einer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit und führen zu mehr Transparenz. Dies trägt dazu bei, aktuelle Missverständnisse und Probleme in der Praxis mit einzelfallbezogenen gravierenden Folgen für die Versicherten zu beseitigen.

## 2.2 Anpassung an die geänderter Vordruckmuster 1 und 17

Im Rahmen der Beratungen hat der G-BA die Frage diskutiert, ob gleichzeitig mit der Umsetzung der gesetzlichen Anpassungen auch die Veränderungen an den für die Attestierung der Arbeitsunfähigkeit bisher genutzten Vordruckmustern 1 und 17 in der AU-RL umgesetzt werden sollen. Hintergrund war, dass eine Entbürokratisierung durch eine Vereinheitlichung der Muster erzielt werden sollte und Teile der bisher zur Attestierung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Ende der Entgeltfortzahlung in § 6 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie enthaltenen Aussagen missverständlich waren und daher teilweise zu Problemstellungen bei der Krankengeldgewährung führten. Einheitlich wurde daher die Auffassung vertreten, dass eine entsprechende Berücksichtigung sinnvoll sei, da hierdurch eine möglichst umfangreiche Transparenz für alle Verfahrensbeteiligten erreicht werden könnte.

Mit der Zielsetzung einer vereinfachten und transparenteren Attestierung der Arbeitsunfähigkeit wurde im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Vordruckmuster das Vordruckmuster 17 in das Vordruckmuster 1 integriert. Hierdurch entfällt bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt die bisher in der AU-RL vorgesehene Unterscheidungsnotwendigkeit, ob eine Arbeitsunfähigkeit während eines Entgelt-/Leistungsfortzahlungsanspruches oder nach dem Ende des Entgelt-/Leistungsfortzahlungsanspruches zu attestieren ist. Die §§ 5 und 6 der AU-RL waren daher gleichfalls inhaltlich zusammenzuführen, was zu redaktionellen Anpassungen, Verschiebungen oder Streichungen in Teilen der Sätze führte.

Die tatsächliche Umsetzung des neuen Vordruckmusters erfordert die entsprechende Anpassung der AU-RL. Im Hinblick auf die notwendige Vorlaufzeit für eine Anpassung war in den Beratungen im G-BA ein zeitgleiches Inkrafttreten des Vordruckmusters und der gegenständlichen Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie avisiert worden. Aus diesem Grund wurde durch die Vertragspartner die Gültigkeit des neuen Vordruckmusters ab dem 1. Januar 2016 vereinbart. Auch deshalb ist eine kurzfristige Abstimmung dieser Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bis zum Jahresende 2015 erforderlich.

In § 5 Absatz 4 der AU-RL wurde zudem eine Maximaldauer für die AU-Attestierung vorgesehen, um den Ärzten jederzeit die geforderte Angabe eines Datums für das Ende der Arbeitsunfähigkeit zu ermöglichen. Zusätzlich wurde der Zusammenführung der Vordruckmuster 1 und 17 dahingehend Rechnung getragen, dass die nunmehr auf dem Vordruckmuster vorgesehene Endbescheinigung definiert wurde.

### **2.3 Anpassung der Dauer einer möglichen Rückdatierung**

Um zu gewährleisten, dass die Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum der Notfallversorgung bescheinigt werden kann (z.B. für das Wochenende) wird die Möglichkeit der Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit durch die Vertragsärztin/den Vertragsarzt von zwei Tagen auf drei Tage erweitert.

### **3. Würdigung der Stellungnahme**

Der G-BA hat die schriftliche Stellungnahme ausgewertet. Im Ergebnis der Auswertung wurde folgende Änderung im Beschlussentwurf vorgenommen:

§ 5 Absatz 1 Satz 3 wurde wie folgt geändert:

„<sup>3</sup>Auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind ~~stets~~ alle die Diagnosen anzugeben, die aktuell vorliegen und die attestierte Dauer der Arbeitsunfähigkeit begründen (§ 295 SGB V).“

Im Übrigen hat sich kein weiterer inhaltlicher Änderungsbedarf aus der Stellungnahme für die Änderung der Richtlinie ergeben.

Das Stellungnahmeverfahren ist in Abschnitt 6 dokumentiert.

### **4. Bürokratiekostenermittlung**

Durch die Zusammenlegung der Vordruckmuster 1 und 17 wird zukünftig nur noch ein einheitliches Muster für die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit während der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit genutzt. Zudem kann durch die Vereinheitlichung der bisher kassenindividuellen Vordruckmuster zukünftig eine PVS-gestützte Befüllung in der Arztpraxis ermöglicht werden, was eine Reduzierung des zeitlichen Aufwands erwarten lässt. Durch zusätzliche Anpassungen an dem Vordruckmuster sind auch weitergehende bürokratische Entlastungen zu erwarten. Da die Anpassung der verwendeten Muster Zuständigkeit der Bundesmantelvertragspartner ist, wird die Entlastung an dieser Stelle nicht quantifiziert.

## 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
27.08.2014	UA VL	Beauftragung der AG mit der Überarbeitung der AU-RL
23.09.2015	UA VL	Beratung des Beschlussentwurfs und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
25.11.2015	UA VL	abschließende Würdigung der Stellungnahmen
17.12.2015	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / <i>Auflage</i>
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 17. Dezember 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## **6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens**

Die Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens sind als Anlage zu den Tragenden Gründen beigefügt.

### **6.1 Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens**

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) in seiner Sitzung am 23. September 2015 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V vor seiner Entscheidung über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie einzuleiten. Der Bundesärztekammer (BÄK) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zur beabsichtigten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie Stellung zu nehmen (28. September 2015 bis 19. Oktober 2015). Den angeschriebenen Organisationen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt.

### **6.2 Eingegangene Stellungnahme bzw. eingegangenes Schreiben**

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 (per E-Mail eingegangen am selben Tag) ist der Geschäftsstelle die Stellungnahme der BÄK zugegangen. Mit Schreiben vom selben Tage erklärt die BZÄK, sie halte den Gegenstand die Berufsausübung der Zahnärzte durch den geplanten Beschluss nicht für berührt und hat daher von einer Stellungnahme abgesehen. Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat die Stellungnahme in seiner Sitzung am 25. November 2015 ausgewertet.

### 6.3 Auswertung der schriftlichen Stellungnahme

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung	Auswertung	Beschluss-entwurf
1.	Bundesärzte- kammer (BÄK)	Die Bundesärztekammer begrüßt im Interesse der Patientinnen und Patienten die vorgesehene Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie ausdrücklich.		Kenntnisnahme	
		Hinweisen möchte die Bundesärztekammer auf eine Diskrepanz zwischen dem Beschlussentwurf und der angefügten Synopse (Anlage 3): In dem Beschlussentwurf wird die Änderung der Formulierung in § 5 Absatz 1 Satz 3 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie „ <i>Auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind stets alle Diagnosen anzugeben ...</i> “ der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem GKV-Spitzenverband und den Patientenvertretern zugeschrieben. In der Synopse findet sich diese Formulierung in der Spalte der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.		Kenntnisnahme und Korrektur	
		[Zu § 5 Absatz 1 Satz 3:] Grundsätzlich hält die Bundesärztekammer die Formulierung „ <b>alle Diagnosen</b> “ für ausreichend, da durch die Ergänzung des Wortes „ <i>stets</i> “ keine regulative Verstärkung erzielt wird.		Streichung des Wortes „ <i>stets</i> “	Änderung im Beschlussentwurf
2.	Bundeszahn- ärztekammer (BZÄK)	Der Bundeszahnärztekammer ist Gelegenheit zur Stellungnahme bei Beschlüssen des G-BA zu geben, deren Gegenstand die Berufsausübung der Zahnärzte berührt (vgl. § 91 Abs. 5 SGB V). Dies ist vorliegend nicht der Fall.		Kenntnisnahme	

## **6.4 Mündliche Stellungnahmen**

Die Bundesärztekammer und die Bundeszahnärztekammer haben bereits im Anschreiben ihrer Stellungnahme vom 19. Oktober 2015 auf die mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat daher entschieden, dass keine Anhörung erforderlich ist (s. 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO).

# Tragende Gründe Anlage



## **Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld**

Stand: 5. November 2015

<b>1. Beschluss zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Absatz 5 SGB V.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Schreiben an die zur Stellungnahme berechtigten Organisation nach § 91 Absatz 5 SGB V.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Beschlusssentwurf zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Erläuterungen (Tragende Gründe) für Stellungnahmeberechtigte .....</b>	<b>10</b>
<b>5. Formular für die Einholung von Stellungnahmen für Stellungnahmeberechtigte ..</b>	<b>15</b>
<b>6. Eingegangene Stellungnahmen .....</b>	<b>16</b>

1. Beschluss zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Absatz 5 SGB V

# Beschluss



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens  
gemäß § 91 Absatz 5 SGB V vor einer  
abschließenden Entscheidung über eine  
Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:  
Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser  
Nachweis zur Gewährung von Krankengeld**

Vom 23. September 2015

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 1 Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 23. September 2015 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie – Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld – einzuleiten.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V (BÄK und BZÄK) beträgt ab Versand 3 Wochen.

Berlin, den 23. September 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Veranlasste Leistungen  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## 2. Schreiben an die zur Stellungnahme berechtigten Organisation nach § 91 Absatz 5 SGB V



### Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V  
Unterausschuss  
"Veranlasste Leistungen"

**Besuchsadresse:**  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**Ansprechpartnerin:**  
Dr. Sandra Carius  
Abteilung Methodenbewertung &  
veranlasste Leistungen

**Telefon:**  
030 275838-441

**Telefax:**  
030 275838-405

**E-Mail:**  
sandra.carius@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de

**Unser Zeichen:**  
SCA/Jan

**Datum:**  
28. September 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesärztekammer  
Dezernat III  
Herr Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

#### nachrichtlich

- Vorsitzender des Unterausschusses Veranlasste Leistungen
- Sprecherinnen und Sprecher im Unterausschuss Veranlasste Leistungen

per E-Mail am 28. September 2015 an  
[ulrich.zorn@baek.de](mailto:ulrich.zorn@baek.de)

#### **Stellungnahmerecht gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundesärztekammer**

hier: **Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):**

Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld

Sehr geehrter Herr Dr. Zorn,

vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) des G-BA hat seine Beratungen zur Änderung der o.g. Richtlinie bezüglich der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld weitestgehend abgeschlossen.

Gemäß dem Beschluss des UA VL vom 23. September 2015 wird hiermit der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe von einer schriftlichen Stellungnahme zu der oben bezeichneten Änderung gegeben.

Prüfgegenstand der Stellungnahmeverfahren ist der Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie (siehe Anlage 1).

Die Tragenden Gründe (siehe Anlage 2) dienen der Beschlussbegründung und der Darstellung der Beratungsverfahren im G-BA. Sie werden unterstützend für die Prüfung der Beschlussentwürfe zur Verfügung gestellt. Zum besseren Verständnis ist die Umsetzung der zur Stellungnahme gestellten Änderungen im beigefügten Auszug aus der Re-RL dargestellt (siehe Anlage 3). Die vollständige Richtlinie sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:  
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · GKV Spitzenverband, Berlin ·  
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln

Homepage unter <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/zum-unterausschuss/6/> abrufen.

Die schriftliche Stellungnahme kann bis zum

**19. Oktober 2015**

unter Verwendung des beiliegenden Formulars (Anlage 4) abgegeben werden.

Sie sollen in elektronisch kopierfähiger Form fristgerecht zur an die E-Mail-Adresse [AU-RL@g-ba.de](mailto:AU-RL@g-ba.de) übermittelt werden.

Der Eingang Ihrer E-Mail wird spätestens bis zum dritten darauf folgenden Werktag durch eine E-Mail der Geschäftsstelle des G-BA an die angegebene Korrespondenz-Adresse bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, werden Sie im Sinne der Wahrung Ihres Stellungnahmerechts gebeten, sich über den Zugang der Stellungnahme zu vergewissern. Falls eine Übersendung per E-Mail nicht möglich ist, wird um Zusendung der Stellungnahme auf einem elektronischen Datenträger (ohne Kopierschutz) an die folgende Postadresse gebeten: Gemeinsamer Bundesausschuss, Abt. M-VL, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass die abgegebene Stellungnahme im Rahmen unserer Abschlussberichte veröffentlicht werden können.

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und der in einem ersten Schritt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel in einem zweiten Schritt auch Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Die mündliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Anhörung, welche im Anschluss an das schriftliche Stellungsverfahren anberaumt wird. Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungsverfahrens ergeben haben, einzubringen. Soweit Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme gegeben wird, erhalten Sie spätestens 14 Tage vor der Anhörung eine entsprechende Einladung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dr. Sandra Carius  
Referentin

**Anlagen (Versand nur per E-Mail)**

1. Beschlussentwurf zur Änderung der AU-RL
2. Tragende Gründe zum Beschlussentwurf AU-RL
3. Fließtext der AU-RL – Änderungen im Änderungen-nachverfolgen-Modus
4. Formular zur Abgabe einer Stellungnahme zur AU-RL



## Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V  
Unterausschuss  
"Veranlasste Leistungen"

**Besuchsadresse:**  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**Ansprechpartnerin:**  
Dr. Sandra Carius  
Abteilung Methodenbewertung &  
veranlasste Leistungen

**Telefon:**  
030 275838-441

**Telefax:**  
030 275838-405

**E-Mail:**  
sandra.carius@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de

**Unser Zeichen:**  
SCAVJan

**Datum:**  
28. September 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundeszahnärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahn-  
ärztekammern e.V.  
Rechtsabteilung  
Herrn René Krouský  
Chausseestraße 13  
10115 Berlin

### nachrichtlich

- Vorsitzender des  
Unterausschusses Veranlasste Leistungen
- Sprecherinnen und Sprecher im Unteraus-  
schuss Veranlasste Leistungen

per E-Mail am 28. September 2015 an

[r.krousky@bzaek.de](mailto:r.krousky@bzaek.de) und

[s.tschoepe@bzaek.de](mailto:s.tschoepe@bzaek.de)

**Stellungnahmerecht gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundeszahnärztekammer  
hier: Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):  
Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Kran-  
kengeld**

Sehr geehrter Herr Dr. Zorn,

vor der abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist  
gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundeszahnärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer  
Stellungnahme zu geben.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) des G-BA hat seine Beratungen zur Än-  
derung der o.g. Richtlinie bezüglich der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser  
Nachweis zur Gewährung von Krankengeld weitestgehend abgeschlossen.

Gemäß dem Beschluss des UA VL vom 23. September 2015 wird hiermit der Bundeszahnärz-  
tekammer Gelegenheit zur Abgabe von einer schriftlichen Stellungnahme zu der oben bezeich-  
neten Änderung gegeben.

Prüfgegenstand der Stellungnahmeverfahren ist der Beschlussentwurf zur Änderung der Richt-  
linie (siehe Anlage 1).

Die Tragenden Gründe (siehe Anlage 2) dienen der Beschlussbegründung und der Darstellung  
der Beratungsverfahren im G-BA. Sie werden unterstützend für die Prüfung der Beschlussent-  
würfe zur Verfügung gestellt. Zum besseren Verständnis ist die Umsetzung der zur Stellung-

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:  
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · GKV Spitzenverband, Berlin ·  
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenärztliche Bundesvereinigung, Köln

nahme gestellten Änderungen im beigefügten Auszug aus der Re-RL dargestellt (siehe Anlage 3). Die vollständige Richtlinie sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/zum-unterausschuss/6/> abrufen.

Die schriftliche Stellungnahme kann bis zum

**19. Oktober 2015**

unter Verwendung des beiliegenden Formulars (Anlage 4) abgegeben werden.

Sie sollen in elektronisch kopierfähiger Form fristgerecht zur an die E-Mail-Adresse [AU-RL@g-ba.de](mailto:AU-RL@g-ba.de) übermittelt werden.

Der Eingang Ihrer E-Mail wird spätestens bis zum dritten darauf folgenden Werktag durch eine E-Mail der Geschäftsstelle des G-BA an die angegebene Korrespondenz-Adresse bestätigt. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, werden Sie im Sinne der Wahrung Ihres Stellungnahmerechts gebeten, sich über den Zugang der Stellungnahme zu vergewissern. Falls eine Übersendung per E-Mail nicht möglich ist, wird um Zusendung der Stellungnahme auf einem elektronischen Datenträger (ohne Kopierschutz) an die folgende Postadresse gebeten: Gemeinsamer Bundesausschuss, Abt. M-VL, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass die abgegebene Stellungnahme im Rahmen unserer Abschlussberichte veröffentlicht werden können.

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und der in einem ersten Schritt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel in einem zweiten Schritt auch Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Die mündliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Anhörung, welche im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird. Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen. Soweit Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme gegeben wird, erhalten Sie spätestens 14 Tage vor der Anhörung eine entsprechende Einladung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Dr. Sandra Carius  
Referentin

**Anlagen (Versand nur per E-Mail)**

1. Beschlussentwurf zur Änderung der AU-RL
2. Tragende Gründe zum Beschlussentwurf AU-RL
3. Fließtext der AU-RL – Änderungen im Änderungen-nachverfolgen-Modus
4. Formular zur Abgabe einer Stellungnahme zur AU-RL

3. **Beschlussentwurf zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld**

Stand: 23.09.2015

Anlage 1

# Beschlussentwurf



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits- Richtlinie: Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie; AU-RL) in der Fassung vom 14. November 2013 (BANz AT 27.01.2014 B4), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BANz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

I. Richtlinienänderungen

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Entgeltfortzahlung“ gestrichen.
- b. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

DKG/GKV-SV/PatV	KBV
„(1) <sup>1</sup> Die Attestierung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt auf dem Mustervordruck 1 (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).	„(1) <sup>1</sup> Die Attestierung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.

<sup>2</sup>Die Attestierung einer Arbeitsunfähigkeit (Erst- und Folgebescheinigung) darf nur von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten oder deren persönlicher Vertretung vorgenommen werden sowie in den Fällen des § 4a auch von Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzten oder Ärztinnen und Ärzten in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation.

DKG/GKV-SV/PatV	KBV
<sup>3</sup> Das Nähere zur Anwendung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach Satz 1 im Rahmen des Entlassmanagements wird in den Rahmenverträgen nach § 39 Absatz 1a Satz 8 SGB V und § 40 Absatz 2 Satz 4 SGB V bzw. § 41 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 1a SGB V geregelt.	<sup>3</sup> Das Nähere zur Anwendung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Rahmen des Entlassmanagements wird in den Rahmenverträgen nach § 39 Absatz 1a Satz 8 SGB V und § 40 Absatz 2 Satz 4 SGB V geregelt.

DKG/GKV-SV/PatV	KBV
<sup>4</sup> Auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind stets alle Diagnosen anzugeben, die die Arbeitsunfähigkeit aktuell begründen (§ 295 SGB V).	<sup>4</sup> Auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind alle Diagnosen anzugeben, die die Arbeitsunfähigkeit aktuell begründen (§ 295 SGB V).

<sup>5</sup>Symptome (z. B. Fieber, Übelkeit) sind nach spätestens sieben Tagen durch eine Diagnose oder Verdachtsdiagnose auszutauschen. <sup>5</sup>Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss erkennen lassen, ob es sich um eine Erst- oder Folgebescheinigung handelt. <sup>6</sup>Eine Erstbescheinigung ist auszustellen, wenn die Arbeitsunfähigkeit erstmalig festgestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Erstbescheinigung angegeben, ist nach Prüfung der aktuellen Verhältnisse eine Folgebescheinigung auszustellen. <sup>2</sup>Folgen zwei getrennte Arbeitsunfähigkeitszeiten mit unterschiedlichen Diagnosen unmittelbar aufeinander, dann ist für die zweite Arbeitsunfähigkeit eine Erstbescheinigung auszustellen. <sup>3</sup>Hat nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit Arbeitsfähigkeit bestanden, wenn auch nur kurzfristig, ist eine Erstbescheinigung auszustellen. <sup>4</sup>Dies gilt auch dann, wenn eine neue Arbeitsunfähigkeit am Tag nach dem Ende der vorherigen Arbeitsunfähigkeit beginnt. <sup>3</sup>War hingegen der Versuch der Wiederaufnahme einer Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nach Beendigung der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit nicht erfolgreich, wird die Arbeitsunfähigkeit dadurch nicht unterbrochen, sondern besteht bis zur endgültigen Wiederaufnahme der Arbeit fort.“

- c. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „drei“.
- d. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Behandlungstermin“ ersetzt durch die Worte „vereinbarten Folgetermin“ und Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Die Voraussetzung für das Fortbestehen einer lückenlosen Arbeitsunfähigkeit für die Beurteilung eines Anspruchs auf Krankengeld ist, dass die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.“

- e. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit soll nicht für einen mehr als zwei Wochen im Voraus liegenden Zeitraum bescheinigt werden. <sup>2</sup>Ist es auf Grund der Erkrankung oder eines besonderen Krankheitsverlaufs sachgerecht, kann die Arbeitsunfähigkeit bis zur voraussichtlichen Dauer von einem Monat bescheinigt werden. <sup>3</sup>Kann zum Zeitpunkt der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit bereits eingeschätzt werden, dass die Arbeitsunfähigkeit tatsächlich enden wird bzw. geendet hat, ist der Mustervordruck 1 als Endbescheinigung zu kennzeichnen.“

- f. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
2. Der bisherige Satz 4 in § 5 Absatz 1 wird zu Absatz 6 des § 5.
  3. Die bisherigen Absätze 5 und 6 in § 5 werden zu den Absätzen 6 und 7.
  4. § 6 wird gestrichen.

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

#### 4. Erläuterungen (Tragende Gründe) für Stellungnahmeberechtigte

Stand: 23.09.2015

Anlage 2

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld**

Vom TT. Monat JJJJ

### Inhalt

1. Rechtsgrundlage .....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung .....	2
2.1 Anpassung an die geänderten Regelungen zum Entstehen und Fortbestand des Krankengeldanspruchs in § 46 SGB V (Nahtlosigkeit) .....	2
2.2 Anpassung an die geänderten Vordruckmuster 1 und 17 .....	3
3. Würdigung der Stellungnahmen .....	4
4. Bürokratiekostenermittlung .....	4
5. Verfahrensablauf .....	4
6. Dokumentation des Stellungsverfahren .....	5

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Krankengeld.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16. Juli 2015 wurde in § 46 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld und in § 46 Satz 2 (neu) SGB V dessen Fortbestehen aufgrund der Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit neu geregelt. Mit der vorliegenden Beschlussfassung werden die Gesetzesänderungen umgesetzt und Vorgaben für Vordruckmuster verändert und ergänzt.

Ferner wird die Möglichkeit der Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt von zwei Tagen auf drei Tage erweitert.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

### 2.1 Anpassung an die geänderten Regelungen zum Entstehen und Fortbestand des Krankengeldanspruchs in § 46 SGB V (Nahtlosigkeit)

Mit dem „Mit Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG)“ vom 16.07.2015 wurde in § 46 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld dahingehend angepasst, dass der Anspruch nunmehr bereits ab dem Tag der ärztlichen Feststellung entsteht. Nach der bisherigen Rechtslage (mit Ausnahme der Fälle einer Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach §§ 23 Absatz 4, 24, 40 Absatz 2 und 41 SGB V) entstand der Anspruch erst von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgte. Dieser bisher sogenannte Karenztag wurde nunmehr gestrichen.

Gleichzeitig wurde in § 46 Satz 2 SGB V gesetzlich neu geregelt, dass der Anspruch auf Krankengeld zukünftig auch dann bestehen bleibt, wenn das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit am nächsten Werktag nach dem Ende der bisher festgestellten Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass der Samstag in diesem Sinne kein Werktag ist.

Die auf Unkenntnis der Rechtslage zurückzuführende Unsicherheiten und das dadurch bedingte Fehlverhalten auf Seiten der Versicherten im Zusammenhang mit dem lückenlosen Nachweis einer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit sollen durch die gesetzlichen Änderungen möglichst vermieden werden. Nach bisheriger Rechtslage mussten die Versicherten die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit spätestens am Tag des Ablaufs der bisher attestierten Arbeitsunfähigkeit erneut ärztlich feststellen lassen, um einen nahtlosen Nachweis sicherzustellen. Diese Obliegenheit der Versicherten ist höchstrichterlich in ständiger Rechtsprechung bestätigt worden (Urteile des BSG vom 16. Dezember 2014, Az. B 1 KR 19/14 R, B 1 KR 25/14 R). Wurde die Arbeitsunfähigkeit erst verspätet festgestellt, führte dies in bestimmten Fallgestaltungen zu weitreichenden versicherungs- und leistungsrechtlichen Konsequenzen bis hin zum Verlust des Anspruchs auf Krankengeld.

Die gesetzlichen Änderungen konkretisieren die Anforderungen an den rechtzeitigen Nachweis einer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit und führen zu mehr Transparenz. Dies trägt dazu bei, aktuelle Missverständnisse und Probleme in der Praxis mit einzelfallbezogenen gravierenden Folgen für die Versicherten zu beseitigen.

## 2.2 Anpassung an die geänderter Vordruckmuster 1 und 17

Im Rahmen der Beratungen hat der G-BA die Frage diskutiert, ob gleichzeitig mit der Umsetzung der gesetzlichen Anpassungen auch die Veränderungen an den für die Attestierung der Arbeitsunfähigkeit bisher genutzten Vordruckmustern 1 und 17 in der AU-RL umgesetzt werden sollen. Hintergrund war, dass eine Entbürokratisierung durch eine Vereinheitlichung der Muster erzielt werden sollte und Teile der bisher zur Attestierung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Ende der Entgeltfortzahlung in § 6 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie enthaltenen Aussagen missverständlich waren und daher teilweise zu Problemstellungen bei der Krankengeldgewährung führten. Einheitlich wurde daher die Auffassung vertreten, dass eine entsprechende Berücksichtigung sinnvoll sei, da hierdurch eine möglichst umfangreiche Transparenz für alle Verfahrensbeteiligten erreicht werden könnte.

Mit der Zielsetzung einer vereinfachten und transparenteren Attestierung der Arbeitsunfähigkeit wurde im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Vordruckmuster das Vordruckmuster 17 in das Vordruckmuster 1 integriert. Hierdurch entfällt bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt bisher in der AU-RL vorgesehene die Unterscheidungsnotwendigkeit, ob eine Arbeitsunfähigkeit während eines Entgelt-/Leistungsfortzahlungsanspruches oder nach dem Ende des Entgelt-/Leistungsfortzahlungsanspruches zu attestieren ist. Die §§ 5 und 6 der AU-RL waren daher gleichfalls inhaltlich zusammenzuführen, was zu redaktionellen Anpassungen, Verschiebungen oder Streichungen in Teilen der Sätze führte.

Die tatsächliche Umsetzung des neuen Vordruckmusters erfordert die entsprechende Anpassung der AU-RL. Im Hinblick auf die notwendige Vorlaufzeit für eine Anpassung, war in den Beratungen im G-BA eine zeitgleiches Inkrafttreten des Vordruckmusters und der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie avisiert worden. Aus diesem Grund wurde durch die Vertragspartner die Gültigkeit des neuen Vordruckmusters ab dem 1. Januar 2016 vereinbart. Auch deshalb ist eine kurzfristige Abstimmung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bis zum Jahresende 2015 erforderlich.

Im Absatz 4 der AU-RL wurde zudem eine Maximaldauer für die AU-Attestierung vorgesehen, um den Ärzten jederzeit die geforderte Angabe eines Datums für das Ende der Arbeitsunfähigkeit zu ermöglichen. Zusätzlich wurde der Zusammenführung der Vordruckmuster 1 und 17 dahingehend Rechnung getragen, dass die nunmehr auf dem Vordruckmuster vorgesehene Endbescheinigung definiert wurde.

### 2.3 Anpassung der Dauer einer möglichen Rückdatierung

Um zu gewährleisten, dass die Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum der Notfallversorgung bescheinigt werden kann (z.B. für das Wochenende) wird die Möglichkeit der Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit durch die Vertragsärztin/den Vertragsarzt von zwei Tagen auf drei Tage erweitert.

### 3. Würdigung der Stellungnahmen

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]

### 4. Bürokratiekostenermittlung

[Ergänzung nach Stellungnahmeverfahren]

### 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
24.07.2015		Inkrafttreten des § 46 SGB V im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG)
23.09.2015	UA VL	Beratung des Beschlussentwurfs und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
25.11.2015	UA VL	Anhörung und abschließende Würdigung der Stellungnahmen
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

**6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens**

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]

## 5. Formular für die Einholung von Stellungnahmen für Stellungnahmeberechtigte

Anlage 4



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**Stellungnahme zur Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL): Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld**

<b>Bitte klicken Sie hier und geben dann den Namen der stellungnehmenden Organisation ein</b>	
<b>Bitte klicken Sie hier und fügen das Datum Ihrer Stellungnahme ein</b>	
<b>Stellungnahme / Änderungsvorschlag</b>	<b>Begründung</b>
Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit für inhaltlich voneinander abgrenzbare Aspekte Ihrer Stellungnahme bzw. Änderungsvorschläge jeweils gesonderte Tabellenzeilen und fügen bei Bedarf weitere Tabellenzeilen hinzu. Vielen Dank.	Bitte fügen Sie hier eine entsprechende Begründung ein.

## 6. Eingegangene Stellungnahmen



**Bundesärztekammer**  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Frau Dr. Sandra Carius  
Wegelystr. 8  
10623 Berlin

Berlin, 19.10.2015

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

www.baek.de

**Dezernat 3**  
**Qualitätsmanagement,**  
**Qualitätssicherung und**  
**Patientensicherheit**

Fon +49 30 400 456-430

Fax +49 30 400 456-378

E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd

Aktenzeichen: 872.010

—

**Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AU-RL): Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld**

*Ihr Schreiben vom 28.09.2015*

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

als Anlage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme in o. g. Angelegenheit. Für Ihren Hinweis auf die Gelegenheit zur zusätzlichen mündlichen Stellungnahme danken wir – wir werden hiervon in der bezeichneten Angelegenheit keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Leiter Dezernat 3

**Anlage**



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):  
Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung  
von Krankengeld

Berlin, 19.10.2015

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.09.2015 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) bezüglich der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld aufgefordert.

In den tragenden Gründen zum Beschlussentwurf wird auf das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) vom 16.07.2015 verwiesen. Danach wurde in § 46 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld und in § 46 Satz 2 (neu) SGB V dessen Fortbestehen aufgrund der Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit neu geregelt.

Mit der vorliegenden Beschlussfassung werden die Gesetzesänderungen umgesetzt und Vorgaben für Vordruckmuster verändert und ergänzt. Ferner wird die Möglichkeit der Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt von zwei Tagen auf drei Tage erweitert.

**Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer begrüßt im Interesse der Patientinnen und Patienten die vorgesehene Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie ausdrücklich.

Hinweisen möchte die Bundesärztekammer auf eine Diskrepanz zwischen dem Beschlussentwurf und der angefügten Synopse (Anlage 3): In dem Beschlussentwurf wird die Änderung der Formulierung in § 5 Absatz 1 Satz 4 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie „Auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind stets alle Diagnosen anzugeben ...“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem GKV-Spitzenverband und den Patientenvertretern zugeschrieben. In der Synopse findet sich diese Formulierung in der Spalte der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Grundsätzlich hält die Bundesärztekammer die Formulierung „alle Diagnosen“ für ausreichend, da durch die Ergänzung des Wortes „stets“ keine regulative Verstärkung erzielt wird.

Berlin, 19.10.2015

i. A.



Britta Susen  
Bereichsleiterin im Dezernat 5 -  
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen



Bundeszahnärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft  
der Deutschen  
Zahnärztekammern e.V.  
Chausseestraße 13  
D-10115 Berlin  
Telefon: +49 30 40005-0  
Fax: +49 30 40005-200  
E-Mail: info@bzaek.de  
www.bzaek.de  
Deutsche Apotheker- und  
Ärztebank Berlin  
BLZ 100 906 03  
Kto.-Nr. 0 001 088 769

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

per E-Mail: [AU-RI@g-ba.de](mailto:AU-RI@g-ba.de)

Ihre Nachricht vom  
28.09.2015

Durchwahl  
-140

Datum  
19. Oktober 2015

**Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RI): Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nah loser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld**

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Veranlasste Leistungen gewährte Möglichkeit einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zu der geplanten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in Bezug auf die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit zum nahtlosem Nachweis der Gewährung von Krankengeld.

Der Bundeszahnärztekammer ist Gelegenheit zur Stellungnahme bei Beschlüssen des G-BA zu geben, deren Gegenstand die Berufsausübung der Zahnärzte berührt (vgl. § 91 Abs. 5 SGB V). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Auf die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Ass. jur. Sven Tschoepe, LL.M.  
Leiter Abt. Versorgung und Qualität